

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 31

Nachruf: Totentafel

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

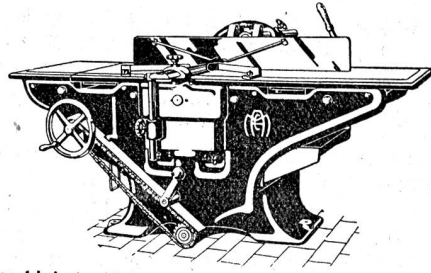
Schulwesens wird eine der Hauptaufgaben sein, die durch das neue Gesetz den Kantonen und gewerblichen Organisationen entsteht.

Das Berufsbildungsgesetz wird die Berufe wieder wie zur Blütezeit der Zünfte zu geordneten und teilweise gebundenen Wirtschaftsformen umgestalten. Aber die Berufsverbände dürfen nicht in eine ähnliche Erstarrung verfallen, an der die Zünfte zugrunde gingen. Der Berufsverband darf sich nicht abschließen, er muß den Nachwuchs in allen Teilen fördern und seiner guten Ausbildung alle Fürsorge angedeihen lassen. Der Berufsverband muß das Samentorn legen für die Entwicklung der künftigen Generationen und damit die Grundlagen schaffen für die Existenzbedingungen des Handwerks.

Die Ausführungen des hervorragenden Redners wurden von Präsident Strähl herzlich verdankt. An der Diskussion gab Blattmann-Wädenswil seiner Freude Ausdruck am Zustandekommen dieses Gesetzes, das einen Sieg der Macht des freien Bürgers gegenüber der Macht des Staates darstellt. Bosphard-Dübendorf wünschte, daß in der Vollzugsverordnung die Möglichkeit geboten werden könnte, den Meistertitel moralisch unwürdigen Meistern wieder zu entziehen, und Sekretär Baur von der Zürcher Volkswirtschaftsdirektion bedauerte, daß dem Kanton das Prüfungswesen zum Teil entzogen werde, sprach aber zugleich die Hoffnung aus, daß durch die Zusammenarbeit zwischen Kanton und den 40 Berufsverbänden keine Schwierigkeiten entstehen möchten. Der Kanton Zürich hat bisher jährlich für Lehrlingsprüfungen 100,000 Fr. ausgelegt; auch künftig wird der Kanton alles daran setzen zum Wohle des Gewerbestandes. Kantonsrat Altdorfer und Dr. Böppli äußerten sich gleichfalls in anerkennender Weise über die neuen Erregenschaften, und letzterer wünschte, daß der Kanton Zürich seine Aufwendungen auf dem Gebiet der Lehrlingsfürsorge vermehren werde; ein Mechaniker äußerte sich schließlich noch dahin, es möchte dafür gesorgt werden, daß in Berufen, wo noch keine Organisationen bestehen, solche nunmehr ins Leben gerufen werden.

Nach einem Schlußwort des Referenten konnte die außerordentlich instruktive Tagung des zürcherischen Gewerbeverbandes geschlossen werden. Er bemerkte darin, daß der Entzug des Meistertitels auf Grund moralischer Beurteilung Schwierigkeiten begegnen werde, daß durch die Vollzugsverordnungen die Bestimmungen des Gesetzes weder einschränkend noch weitergehend geändert werden können, und daß auch in Anlernbe-

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 6b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CIE. A. G. - BRUGG

rufen eine Lehrlingsprüfung durch die Berufsverbände werde erfolgen können. Auf Grund des Gesetzes werden Berufe, die noch keine Organisationen besitzen, solche aufbauen können. Auf der ganzen Linie wird die Zusammenarbeit zwischen Staat und Organisationen notwendig sein; dabei wird auch allgemein zu berücksichtigen sein, daß die soziale Frage sich nicht auf die Arbeitnehmer allein beschränkt, sondern daß auch für den selbständigen Handwerker und Gewerbetreibenden eine soziale Frage besteht.

Holz-Marktberichte.

Holzbericht aus Haslen (Glarus). (Korr.) Am 18. Oktober fand in Haslen die gemeindefürliche Hauptholzgant statt, welche sehr gut besucht war. Fünf Hauptholzteile, alle stehend im Raucheggwäldli, Fahrnenteufe und Tobeleggli wurden auf die Gant gebracht. Diese Telle erzielten eine Totalsumme von Fr. 6200. Qualitativ und quantitativ dürfte das Holz sehr gut ausfallen, und es ist zu hoffen, daß die Transportverhältnisse ebenso seien, damit den Holzern für ihre schwere Arbeit doch ein rechter Taglohn bleibe. Daneben wurde unter den Bürgern noch eine Anzahl kleine Telle vergantet, die alle Absatz fanden.

Totentafel.

† César Koppelt, alt Baumeister in Weggis (Luzern), starb am 18. Oktober im Alter von 61 Jahren.

2765 b



Graber's
patentiert

Spezialmaschinen u. Modelle

ZUR FABRIKATION
tadelloser Zementwaren

Graber & Wening

MASCHINENFABRIK
NEFTENBACH-ZCH.

Telephon 35